

An die
Bezirkshauptmannschaften
Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch

Dornbirn, am 10. Juni 2016

Zahl: BHBL-VIII-8505.14-3/2016
BHBR-I-8150.14-179
BHDO- II-5158-249
BHFK-II-5158-1-34

Betreff: Abschuss von Rabenkrähen und Elstern - Ausnahmeregelung gem. § 27 a der
Jagdverordnung

Stellungnahme:

Auch wenn der Bestand der Rabenkrähen und Elstern in Vorarlberg nicht gefährdet ist, gelten unbestritten für die Genehmigung von Ausnahmen die Voraussetzungen der Vogelschutzrichtlinie.

Diese Bestimmungen, die in § 27a der Jagdverordnung umgesetzt sind, halten fest, dass Ausnahmen nur aus bestimmten, klar definierten Gründen zulässig sind; in diesem Fall „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“

Diese „**erheblichen Schäden**“ müssen konkret und objektiv nachweisbar sei, und müssen eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Von der Antragstellerin wird dazu nur auf die Begründung im Antragschreiben vom 24. März 2010 verwiesen. Davon abgesehen, dass sich in sechs Jahren viele Situationen

ändern können (etwa die Schließung der beiden angesprochenen Hausmülldeponien), beschränkt sich auch in diesem Schreiben die Begründung auf allgemeine Feststellungen und die Darstellung einiger Einzelfälle.

Zweifellos kommt es vor, dass Krähenvögel Saatgut fressen, Pflanzen anpicken oder Folien beschädigen. Nicht jeder kleinere Schaden, wenn auch unerfreulich, kann aber als „erheblich“ im Sinne der Richtlinie gewertet werden. Dazu gibt es bereits einige Judikatur auf europäischer Ebene, so zum Beispiel im EuGH-Urteil im Verfahren 247/85.

Der Verweis in den bisherigen Verordnungen auf „**Gebiete**, in denen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und sonstigem Eigentum auftreten“ ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend konkret – die Lage in einem bestimmten Gebiet ist schließlich noch kein Nachweis für einen tatsächlichen Schaden. Zudem ist unklar, ob und wie diese Gebiete konkret festgelegt werden, und ob es dazu irgend eine Art von Überprüfung gibt. Es ist anzunehmen, dass in der Praxis einfach angenommen wird, dass ein solches Gebiet gegeben ist, und die Bestimmung daher ins Leere läuft.

Nennenswerte Schäden durch Elstern sind meines Wissens überhaupt nicht bekannt – es gibt daher auch keine Rechtfertigung für Ausnahmen für diese Art.

Um überhaupt nachvollziehen zu können, ob und welche Schäden durch die Abschüsse abgewendet wurde, wäre zumindest irgendeine einfache Art der **Dokumentation der Schäden und der Wirksamkeit** der Maßnahmen erforderlich.

Aus unserer Sicht ist es auch ethisch nicht vertretbar, Tausende von Vögeln zu töten, ohne überhaupt zu wissen, ob die Abschüsse bisher den gewünschten Zweck erreicht haben oder in Zukunft erreichen werden.

Zudem lässt die Richtlinie Ausnahmen auch bei guter Begründung nur zu, „sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt“. Eine konkrete **Alternativenprüfung** wurde jedoch nach unserem Wissen nie durchgeführt, die Formulierung in den Verordnungen „sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können“ bleibt ohne Präzisierung und Überprüfung aber nur ein allgemeiner Hinweis, der wohl keine konkrete Wirksamkeit entfalten wird.

Im Antragsschreiben der LK wird zwar festgestellt, dass andere Abwehrmaßnahmen nur kurz Wirkung zeigten – dasselbe gilt aber auch für die beantragten „Vergrämungsabschüsse“.

Es ist schließlich bekannt, dass es sich bei den größeren, umherziehenden Trupps von Krähenvögeln um „Junggesellen“ handelt, also jüngere Nichtbrüter, die sehr beweglich sind. Es ist also plausibel, anzunehmen, dass Abschüsse wenig Wirkung zeigen, da immer Vögel nachkommen werden, solange ein großes Angebot an Futter verfügbar ist. Die Abschüsse können die Problematik sogar verstärken, wenn brütende Paar geschossen werden, die in ihrem Revier weitgehend die Nichtbrüter unter Kontrolle halten.

Eine pauschale Freigabe von Abschüssen, ohne Einschränkung und ohne Definition der näheren Umstände, ohne konkrete Begründung, ohne Alternativenprüfung und ohne Kontrolle der Wirksamkeit entspricht daher aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft nach wie vor nicht den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.

Im Übrigen sollte die Landwirtschaftskammer bei der Gelegenheit daran erinnert werden, dass das Aufhängen von toten Vögeln noch nie rechtlich zulässig war. Nachdem zudem diese Maßnahme auch nach ihren eigenen Aussagen unwirksam ist, sollten sie ihre Mitglieder bei Gelegenheit darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins